

# **Ungarische Kolpingstiftung für Familienurlaub**

## G r ü n d u n g s u r k u n d e

In einheitlicher Struktur mit der Modifizierung vom 1. Juli 2010

Hauptstädtisches Gericht 7973

## G r ü n d u n g s u r k u n d e

Das Kolpingwerk Ungarn (H-1035 Budapest, Vihar u. 8., beim Hauptstädtischen Gericht unter der Reg. Nr. 3184 eingetragen, Vertreter Kovács László Zentralvorsitzender),

die Ungarische Kolpingstiftung für Großfamilien (H-1035 Budapest, Vihar u. 8., beim Hauptstädtischen Gericht unter der Reg. Nr. 3509 eingetragen, Vertreter Szabó János geschäftsführender Vorsitzender),

die Rudolf Geiselberger Stiftung des Kolping Diözesanverbandes Augsburg, infolge einer Namensänderung Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger (D-86152 Augsburg, Frauentorstr. 29., Vertreter Alois Zeller, Vorsitzender und Werner Moritz, Geschäftsführer)

als Mitgründer der Ungarischen Kolping Ferienstiftung ,

weitere das Kolpingwerk Ungarn als Alleingründer der Ungarischen Kolpingstiftung für Großfamilien haben laut dieser Urkunde mit gleichem Willen beschlossen

die Ungarische Kolping Ferienstiftung (H-1035 Budapest, Vihar u. 8., beim Hauptstädtischen Gericht unter der Reg. Nr. 7973 eingetragen, Vertreter Nemes Robert Vorsitzender) und

die Ungarische Kolpingstiftung für Großfamilien (H-1035 Budapest, Vihar u. 8., beim Hauptstädtischen Gericht unter der Reg. Nr. 3509 eingetragen, Vertreter Szabó János geschäftsführender Vorsitzender),

zu vereinen, und dadurch eine neue Stiftung als Rechtsnachfolger zu gründen.

Die Fusion der Stiftungen ist durch die substantielle Identität der Zielsetzungen und des Gründerkreises der betroffenen Stiftungen begründet.

Infolge der Fusion beschließen **die Gründer:**

das **Kolpingwerk Ungarn** (H-1035 Budapest, Vihar u. 8., beim Hauptstädtischen Gericht unter der Reg. Nr. 3184 eingetragen, Vertreter Kovács László Zentralvorsitzender),

die **Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger** (D-86152 Augsburg, Frauentorstr. 29., Vertreter Alois Zeller, Vorsitzender und Werner Moritz, Geschäftsführer)

die Gründungsurkunde der entstehenden neuen Stiftung, wie folgt.

### Pr ä a m b e l

Das Internationale Kolpingwerk blickt auf eine über 150 jährige Geschichte zurück. Der aus Kerpen stammende katholische Priester Adolph Kolping (1813-1865) gründete Gesellenvereine, um die damalige Gesellschaft durch Menschen zu verändern, die sich religiös, sozial, beruflich und politisch weiter gebildet haben. Heute ist das Internationale Kolpingwerk in nahezu 60 Staaten vertreten, und dem Verband gehören nicht nur – wie ursprünglich – ledige Handwerksgesellen, sondern Frauen und Männer aller Altersgruppen und sozialer Schichten, die sich mit dem Programm des Kolpingwerkes identifizieren und an seiner Umsetzung aktiv mitarbeiten wollen.

Das Kolpingwerk Ungarn hat sich mit seinen Kolpingsfamilien zum Ziel gesetzt, in zahlreichen verbandlichen Einrichtungen ehrenamtliche Leitungskräfte zu schulen und zu befähigen, sich zum Beispiel in der kommunalen Selbstverwaltung zu engagieren. Außerdem macht das Kolpingwerk Ungarn zielgruppenorientierte Angebote für Bildung und Erholung, zum Beispiel für junge Familien. Es beteiligt sich an der öffentlichen Meinungsbildung durch aktuelle Stellungnahmen zur Gesellschaftspolitik und es verwirklicht Projekte auf nationaler Ebene, zum Beispiel in der beruflichen Bildung von benachteiligten Jugendlichen.

Die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger des Kolping-Diözesanverbandes Augsburg unterstützt das Kolpingwerk Ungarn dabei ideell und finanziell.

### 1.

#### **Name der Stiftung**

Ungarische Kolpingstiftung für Familienurlaub

## 2 Sitz der Stiftung

H-1035 Budapest, Vihar utca 8.

## 3. Ziel der Stiftung

Ziel der Gründung der Stiftung ist, im Rahmen des Internationalen Kolpingwerkes in Ungarn die Schaffung und Betreuung von Familienferienzentren aufgrund der großen Traditionen und auf der Basis der Erfahrungen des Internationalen Kolpingwerkes, im Geiste der internationalen Solidarität, gestützt auf die im Rahmen des Kolpingwerk Ungarns gegründeten und getragenen Institutionen den Jugendlichen, Familien und Senioren zur Erreichung eines modernen und erschwinglichen Ferienaufenthaltes und einer Schulung, Ausbildung zu verhelfen.

Die Möglichkeit der gemeinsam verbrachten Ferien, Erholung unter komfortablen und entsprechend kultivierten Umständen soll gesichert werden.

Zielsetzung ist also die Förderung, dass die Familien ihren Urlaub gemeinsam verbringen können, und somit ihre Ferien und ihre gesunde, komfortable Unterbringung gesichert sei. Die Stiftung sieht vor, dass während der gemeinsam verbrachten Ferien das Verhältnis der Eltern zu einander und zu den Kindern vertieft und neugestaltet werde.

Weiteres Ziel ist, dass das in Besitz der Stiftung befindliche, auf dem Grundstück Alsópáhok, Fő utca 120 erbaute Kolping Familienhotel, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitszentrum jederzeit wirksam, den Zielen der Stiftung und dadurch denen des Kolpingwerk Ungarns diene.

Zur Verwirklichung vorangehend erwähnter Zielsetzungen steckt sich die Stiftung folgende Ziele:

- Unterstützung von Familienferien, besonders für Großfamilien, für die ihre Kinder allein erziehenden Elternteile, im Falle eines niedrigen Einkommens,
- Ferienangebote für Jungvermählte,
- Erholung für Rentner und benachteiligte Personen,
- Organisierung und Durchführung kultureller und fachlicher Bildungsmaßnahmen, mit besonderer Rücksicht auf Familien,
- Veranstaltung von Jugendtreffen und Jugendbildungsmaßnahmen,
- Veranstaltung von internationalen Treffen, Sportereignissen und Konferenzen,
- Ausschreibungen, Vergabe von Stipendien.

Zur Erfüllung ihrer Zielsetzungen kann die Stiftung auch die Dienstleistungen anderer Kolpingorganisationen in Anspruch nehmen.

## 4. Die gemeinnützige Tätigkeit

Die Stiftung ist mit Rücksicht auf das Gesetz 1997, CLVI tv. als gemeinnützige Organisation tätig.

### 4.1.

Die Stiftung übt zur Erfüllung ihrer Ziele folgende gemeinnützige Tätigkeiten aus: (Gesetz 1997, CLVI tv. über die Gemeinnützigen Organisationen (Kürzel: Khtv)

- Gesundheitsbewahrung, Krankheitsvorbeugung, medizinische, gesundheitliche Rehabilitationstätigkeit (Khtv § 26. c.) 1./
- soziale Aktivitäten, Familienhilfe, Altenpflege (Khtv § 26. c.) 2./
- Erziehung und Unterricht, Fähigkeitsförderung, populärwissenschaftliche Weiterbildung (Khtv § 26. c.) 4./
- Förderung der sozialen Angleichung benachteiligter Gruppen (Khtv § 26. c.) 11./

Zur Inanspruchnahme der von der Stiftung organisierten und betriebenen gemeinnützigen Dienstleistungen ist jedermann unter Einhaltung der aktuellen Anmeldebedingungen berechtigt. (Khtv § 4 Absatz (1). a.)/

### 4.2.

Während ihrer Tätigkeit

- übt die Stiftung Unternehmertätigkeiten sekundär nur zwecks Erfüllung ihrer gemeinnützigen Ziele aus, ohne diese zu gefährden, (Khtv, § 4.- Absatz (1) b.)/

- teilt die Stiftung Ihr Ergebnis nicht auf, sie verwendet dieses für Ihre in der Gründungsurkunde festgelegte Tätigkeit (Khtv, § 4.- Absatz (1) c.)/
- übt sie keine direkte politische Tätigkeit aus, ihre Organisation ist parteienunabhängig und gewährt diesen keine Unterstützung, nominiert keine Kandidaten zu den Parlamentswahlen, Komitatswahlen, hauptstädtischen Selbstverwaltungswahlen. (Khtv, § 4.- Absatz (1) d.)/
- übt sie keine Anlagetätigkeit aus.

## **5. Das Vermögen der Stiftung**

5.1.  
Teile des Stiftungsvermögens sind:

- Das Gesamtvermögen der Ungarischen Kolpingstiftung für Großfamilien (insbesondere das auf dem Grundstück Alsópáhok Fő út 120, Grundbuchreg. Nr. 412/5. und das auf diesem errichtete Kolping Familienhotel, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitszentrum), sowie Bargeld im Wert von 5.000.000 HUF, d.h. fünf Millionen Forint
- Das Gesamtvermögen der Ungarischen Kolping Ferienstiftung (insbesondere 2.200.000,- HUF, d.h. zwei Millionen zweihunderttausend Forint (HUF) Bargeld)

Das Vermögen der Stiftung steht zur Gänze zur Verfügung

5.2.  
Das Vermögen der Stiftung kann ergänzt werden durch Spenden, sowie aus dem Erlös des Startvermögens.

## **6. Die Art der Nutzung des Stiftungsvermögens**

6.1.  
Die Gründer beschließen bezüglich der Nutzung des zur Verfügung gestellten Vermögens, daß die Stiftung dieses nur für die Stiftungsziele und Aufgaben anwenden darf. Des Weiteren hat die Stiftung die Erhaltung und Vermehrung des Stiftungsvermögens anzustreben.

Die Stiftung teilt den, aus der Unternehmertätigkeit anfallenden Erlös nicht auf, dieser wird für die in der Gründungsurkunde bezeichnete Tätigkeit angewandt.

6.2.  
Die Stiftung kann zur Verwaltung, zum Betrieb des auf dem Grundstück Alsópáhok Fő út 120, Grundbuchreg. Nr. 412/5. errichteten Kolping Familienhotels, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitszentrums eine Verwaltungsorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen.

Die Stiftung ist zwecks Verwirklichung ihrer Ziele über vorangehend erwähnte Schritte hinaus berechtigt selbstständige Wirtschaft- oder sonstige Organisationen, Wirtschaftsgesellschaften, Stiftungen zu gründen, und in solchen teilzunehmen.

## **7. Das Kuratorium der Stiftung**

7.1.  
Das Stiftungskuratorium ist Verwaltungsorgan und Führungsgremium der Stiftung. Es kann kein Kuratorium nominiert, beziehungsweise bestimmt werden, in dem die Gründer direkt oder indirekt einen bestimmenden Einfluß auf die Nutzung des Stiftungsvermögens ausüben können.

Das Stiftungskuratorium besteht aus insgesamt 6 (sechs) Mitgliedern.

Das Stiftungskuratorium besteht – mit Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit der Gründer – aus den Vorsitzenden Nr. I. und Nr. II, einem Geschäftsführer und aus 3 (drei) Mitgliedern.

Vertreter der Stiftung ist der Geschäftsführer des Kuratoriums.

## 7.2.

Das Kuratorium der Stiftung:

I. Vorsitzende	<b>Kovács László</b> (H-1112 Budapest, Maros u. 30.)
II. Vorsitzender	<b>Alois Zeller</b> (D-86152 Augsburg, Frauentor Str. 29.)
Geschäftsführer	<b>Szabó János</b> (H-2011 Érsekvadkert, Szabó L. u.8.)
Mitglieder:	<b>Nógrádi László</b> (H-8960 Lenti, Harangláb u. 84.) <b>Ludwig Schmid</b> (D-86156 Augsburg, Lorenz Stötter Weg 18, BRD.) <b>Matthias Stegmeir</b> (D-86316 Friedberg, Aretin Str. 25, BRD)

## 7.3.

Das Kuratorium ist zur Verwaltung des Stiftungsvermögens, weiters zur Erstellung der mit den Ferienmaßnahmen und mit den sonstigen Zielen und Aufgaben zusammenhängenden detaillierten Regeln berechtigt.

Falls irgendein Kuratoriumsmitglied im Laufe seiner Tätigkeit im Gegensatz zu den in der Gründungsurkunde festgelegten Prinzipien handeln würde, wodurch die Stiftungsziele bedroht sein würden, unternehmen die Gründer die nötigen Schritte zur Rückberufung des Kuratoriumsmitgliedes und zur Nominierung eines neuen Kuratoriumsmitgliedes.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium kommt durch Nominierung seitens der Gründer, bzw. durch Akzeptierung der Nominierung mittels einer schriftlichen Erklärung zustande.

## 7.4.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist unbefristet, sie erlischt:

- durch Abdanken
- durch Abberufung
- durch Ableben

## 7.5.

Das Kuratorium funktioniert als Körperschaft und übt seine Befugnis in den Kuratoriumssitzungen aus.

Das Mitglied des Kuratoriums ist berechtigt von den Mitarbeitern der Stiftung in jedwelcher Sache Aufklärung oder Information zu verlangen, die diese unverzüglich zu erteilen haben. Jedwelches Mitglied des Kuratoriums ist berechtigt vom Geschäftsführer, den Mitarbeitern des Kuratoriums Bericht oder Aufklärung anzufordern, die Bücher, Bankkonten, Dokumente und die Kasse der Stiftung jederzeit auf eine, in einer deren Tätigkeit nicht hindernden Art zu kontrollieren.

## 8.

**Der Tätigkeits- und Kompetenzbereich des Kuratoriums**

## 8.1.

Zum Tätigkeits- und Kompetenzbereich des Kuratoriums gehören:

- die Leitung der Wirtschaftsführung der Stiftung,
- die Festlegung und Genehmigung der internen Regelungen (dazu gehören insbesondere die Erarbeitung der detaillierten Regeln in Zusammenhang mit dem Ferienbetrieb, Kursen, Bewerbungen, den rechtlichen Bedingungen der gemeinnützigen Tätigkeit),
- die Sorge für die Erstellung der Bilanz, der Vermögensausweises der Stiftung,
- die Genehmigung den Bericht in Einklang mit dem Buchführungsgesetz, inkl. den Beschluss über die Nutzung des Ergebnisses nach Steuern,
- einmal im Jahr die Erarbeitung eines Berichtes über die Vermögenslage und über die vorjährige Tätigkeit der Stiftung,
- die Erarbeitung und Genehmigung des jährlichen Gemeinnützigkeitsberichtes,
- das Versehen der Vertretung der Stiftung laut Vorgaben dieser Gründungsurkunde.

## 8.2.

Das Kuratorium tagt nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich.

Das Kuratorium wird vom Geschäftsführer, bei dessen Behinderung von einem von ihm beauftragten Kuratoriumsmitglied einberufen.

Die Sitzung ist schriftlich, mittels E-Mail zu dem Sitz der Stiftung einzuberufen. Zur Einberufung an einen anderen Ort ist die vorherige Zustimmung der Mitglieder nötig. Zwischen der Absendung der Einladung zur Sitzung und des Sitzungstages müssen mindestens 15 Tage zur Verfügung stehen. In außergewöhnlichen Fällen kann die Sitzung auch 8 Tage vorher einberufen werden.

Die Einladung zur Sitzung des Kuratoriums ist auch den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzusenden.

Die Einladung zur Sitzung ist auch dem Aufsichtsrat zu übermitteln.

Die Einladung zur Sitzung hat Folgendes zu enthalten:

- den genauen Zeitpunkt der Sitzung,
- den Ort der Sitzung,
- die Tagesordnung der Sitzung.

Jedes Mitglied ist berechtigt die Behandlung der von ihm angegebenen Frage zu beantragen, wenn es seinen Vorschlag mindestens drei Tage vor der Sitzung den anderen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt hat.

Falls die Sitzung nicht vorschriftsmäßig einberufen wurde, kann sie nur dann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, und keiner der Mitglieder gegen die Abhaltung der Sitzung Einspruch erhebt.

Jedwelches Kuratoriumsmitglied kann die Einberufung des Kuratoriums beim Vorsitzenden schriftlich, unter gleichzeitiger Angabe des Grundes und Zieles beantragen.

In solchem Fall ist der Vorsitzende verpflichtet die Sitzung des Kuratoriums binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages den diesbezüglichen Vorschriften entsprechend einzuberufen. Kommt der Vorsitzende einem solchen Antrag termingerecht nicht nach, kann die Sitzung von jedwelchem Kuratoriumsmitglied einberufen werden.

Die Einberufung der Kuratoriumssitzung ist verpflichtend, wenn dies von dem Aufsichtsrat aus Gründen laut Punkt 9.7 dieser Gründungsurkunde beantragt wird.

Die Vorbereitung der Kuratoriumssitzung ist Aufgabe des Geschäftsführers.

Die Sitzung wird vom I. oder II. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem beauftragten Mitglied geleitet.

Die Sitzung des Kuratoriums ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Kuratoriumsmitglieder anwesend sind.

## 8.3.

Die Sitzung des Kuratoriums ist öffentlich

## 8.4.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse allgemein mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag als abgelehnt zu betrachten.

Das Kuratorium kann zu seiner Beschlussfassung Sachverständige einbeziehen, oder über die betreffende Frage Informationen einholen.

Das Kuratorium entschließt in folgenden Fragen einstimmig:

- Anwendung des versteuerten Ergebnisses (zur Verwirklichung und Erreichung der in der Gründungsurkunde festgelegten Aufgaben und Ziele, über die Schließung, Änderung, Auflösung der Verträge bezüglich der Nutzung des Vermögens im Rahmen der in der Gründungsurkunde festgelegten Prinzipien)
- Verabschiedung, Änderung der internen Regelungen (innerhalb dieser über Verfahrensordnung der durch die Stiftung zu erteilenden Unterstützungen, Begünstigungen die detaillierten Regeln über die Verwirklichung der in Punkt 3 festgelegten Ziele und Aufgaben)
- Die Genehmigung des dem Buchhaltungsgesetz entsprechenden Jahresberichtes (Bilanz und Ergebnisausweis)
- Die Genehmigung des jährlichen Gemeinnützigkeitsberichtes und Referates

## 8.5.

Über die Kuratoriumssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält mindestens Folgendes:

- Den Ort, den Zeitpunkt der Sitzung und die Tatsache, ob die Einberufung vorschriftsmäßig erfolgte,
- Die Teilnehmerliste,
- die Zusammenfassung der Wortmeldungen und die über die einzelnen Tagesordnungspunkte gefassten Beschlüsse,
- die etwaigen Einsprüche gegen Beschlüsse.

Eine Gegenstimme gegen den Beschlussvorschlag und die Stimmenthaltung bedeuten in sich keinen Einspruch. Auf den Einspruch muß ausdrücklich hingewiesen und dieser ausdrücklich begründet werden.

Auf Antrag jedwelchen Mitgliedes muß ein wortwörtliches Protokoll erstellt werden.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Kuratoriumssitzung und vom Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll der Kuratoriumssitzung muß sämtlichen Kuratoriumsmitgliedern (unabhängig davon ob sie an der Sitzung teilgenommen haben oder nicht) binnen 8 Tagen nach der Sitzung zugesandt werden.

Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse teilt der Geschäftsführer innerhalb dieser Frist der für die Durchführung verantwortlichen Person schriftlich mit.

#### 8.6.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Interessenten und Betroffenen über die Möglichkeiten und Art der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stiftung entsprechend informiert werden.

Die Art dessen ist die direkte schriftliche Mitteilung an die Betroffenen, weiters die Veröffentlichung.

Die Öffentlichkeit der Kuratoriumsbeschlüsse wird von der Stiftung so gesichert, dass diese im Internet auf der Homepage des Kolpingwerk Ungarns ([www.kolping.hu](http://www.kolping.hu)) veröffentlicht werden.

Die Beschlüsse der Kuratoriumssitzung werden vom Geschäftsführer laufend registriert (Buch der Beschlüsse). Das Register enthält den Zeitpunkt der Beschlussfassung, den Text des Beschlusses, dessen Wirksamkeit, weiters die Zahl und Person der dem Beschluss zustimmenden und etwa ablehnenden, sowie der sich der Stimme enthaltenden Mitglieder.

Er ist verpflichtet die Beschlüsse, nach Ihrer Verabschiedung unverzüglich in das Buch der Beschlüsse einzutragen.

In das Protokoll und in das Buch der Beschlüsse kann jedwelche Person nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Geschäftsführer Einsicht nehmen und von den darin enthaltenen Punkten eine vom Geschäftsführer beglaubigte Kopie verlangen.

#### 8.7.

Die Kuratoriumsmitglieder sind verpflichtet mit der – einem solchen Amt gebührenden – allgemein erwartbaren Sorgfalt vorzugehen. In dieser Eigenschaft haften sie für den, der Stiftung verursachten Schaden laut Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nicht verantwortlich ist jenes Kuratoriumsmitglied, das:

- seinen ausdrücklichen Einspruch gegen den Beschluss oder gegen die Maßnahme des Kuratoriums in der Kuratoriumssitzung erhoben hat (er hat Veto erhoben),
- an der Sitzung nicht teilgenommen hat und seinen Einspruch binnen 3 Tagen nach Erhalt des Sitzungsprotokolls dem Geschäftsführer schriftlich mitgeteilt hat,
- das von ihm wahrgenommene Versäumnis dem zur Maßnahme befugten Organ zu einem Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt hat, daß dieses Organ noch rechtzeitig handeln konnte.

## 9.

### Der Aufsichtsrat

#### 9.1.

Bei der Stiftung ist mit Rücksicht auf § 10. des Gesetzes 1997. CLVI tv. ein Aufsichtsrat tätig.

Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Personen – dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gründern für die Dauer von 4 Jahren nominiert.

## 9.2.

Der erste Aufsichtsrat der Stiftung:

Vorsitzender: **Szabó István Lőrinc**  
(H-1123 Budapest, Kékgolyó u. 22. II. St. 2.)

Mitglieder: **Esküdt Péter**  
(H-7400 Kaposvár, Füredi u. 17.)  
**Ursula Straub**  
(D-86179 Augsburg, Händelweg 19, Deutschland)

## 9.3.

Der Aufsichtsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst und ist dazu spätestens binnen 90 Tagen nach Eintragung der Stiftung verpflichtet.

## 9.4.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt:

- nach Ablauf der bestimmten Dauer,
- durch Abdanken,
- durch Abberufung,
- durch Ableben.

Zur Abberufung des Aufsichtsratsmitgliedes sind die Gründer berechtigt.

## 9.5.

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeit und Wirtschaftsführung der Stiftung. In deren Lauf kann er einen Bericht von den leitenden Amtsträgern, von den Mitarbeitern der Organisation Informationen oder Aufklärung anfordern, weiters in die Bücher und Schriftstücke der Stiftung Einsicht nehmen, diese prüfen.

## 9.6.

Das Mitglied des Aufsichtsrates kann an den Sitzungen des Kuratoriums mit Beratungsrecht teilnehmen.

## 9.7.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet die Mitglieder des Kuratoriums sofort zu benachrichtigen, und die Einberufung einer Kuratoriumssitzung zu beantragen, wenn ihm zur Kenntnis kommt, dass

- während der Tätigkeit der Stiftung Rechtsverstöße, oder die Interessen der Stiftung ansonsten schwerwiegend benachteiligende, Ereignisse (Versäumnisse) vorgekommen sind, deren Unterbindung oder die Behebung, bzw. Minderung ihrer Folgen eine Entscheidung des Kuratoriums benötigt,
- eine Tatsache auftaucht, die die Verantwortung der leitenden Angestellten untermauert.

Die Sitzung des Kuratoriums kann schriftlich auf Antrag des Aufsichtsrates – binnen 30 Tagen nach dessen Stellung – einberufen werden. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist ist auch der Aufsichtsrat zur Einberufung der Kuratoriumssitzung berechtigt.

9.8. Falls das Kuratorium die notwendigen Maßnahmen zwecks Wiederherstellung der gesetzlichen Tätigkeit nicht ergreift, ist der Aufsichtsrat verpflichtet das die Gesetzmäßigkeit überwachende Organ unverzüglich zu benachrichtigen.

**10.****Unvereinbarkeit**

Unvereinbarkeitsregeln der Kuratoriumsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder (leitender Amtsträger):

## 10.1.

An der Beschlussfassung des Kuratoriums darf jene Person nicht teilnehmen, die oder deren naher Verwandte, Lebensgefährte (des weiteren Angehörige) (Bürg. Gesetzbuch § 685. Punkt b.) aufgrund des Beschlusses:

- von Verpflichtungen oder von einer Verantwortung enthoben wird, oder
- irgendein sonstigen Vorteil erhält, bzw. in der abzuschließenden Rechtssache ansonsten interessiert ist. Nicht als Vorteil gelten nicht finanzielle Dienstleistungen, die im Rahmen der zielentsprechenden Zuwendungen von jedermann ohne Bedingungen in Anspruch genommen werden können.

## 10.2

Jene Person kann nicht Vorsitzender oder Mitglied des Aufsichtsrates sein, die

- Vorsitzender oder Mitglied des Kuratoriums ist,
- mit der Stiftung außer ihrem Auftrag zur Durchführung einer sonstigen Tätigkeit im Arbeitsverhältnis oder in irgendwelchem sonstigen Rechtsverhältnis bezüglich einer Erwerbstätigkeit steht, mit der Ausnahme, daß die Rechtsvorschriften anders verfügen,
- an den zielentsprechenden Zuwendungen der Stiftung beteiligt ist – mit Ausnahme der, von jedwelcher Person ohne Bedingung beanspruchbaren, nicht finanziellen Zuwendungen, weiters die Angehörigen der vorangehend benannten Personen.

## 10.3.

Jene Person, die bei einer gemeinnützigen Organisation – zwei Jahre vor deren Auflösung, mindestens ein Jahr lang – ein leitendes Amt bekleidete, die laut Steuergesetz ihre Steuerverpflichtungen nicht erfüllt hat, darf zwei Jahre lang nach Auflösung der gemeinnützigen Organisation kein leitendes Amt in einer anderen Organisation bekleiden.

Das Mitglied des Kuratoriums und des Aufsichtsrates, bzw. die für diesen Posten nominierte Person ist verpflichtet sämtliche betroffenen gemeinnützigen Organisationen darüber zu informieren, dass sie ein solches Amt gleichzeitig bei einer anderen gemeinnützigen Organisation bekleidet.

## 10.4.

Das Mitglied des Kuratoriums und des Aufsichtsrates, ist verpflichtet über die Annahme seiner Wahl, auch mit Rücksicht auf die Unvereinbarkeitsregeln sich schriftlich zu äußern.

**11.****Die Zeichnung, Vertretung der Stiftung**

## 11.1.

Die Stiftung wird vom Geschäftsführer allgemein selbstständig vertreten, bei Angelegenheiten im Wert über 25.000.000 Forint, d.h. fünfundzwanzig Millionen Forint zusammen mit einem anderen Kuratoriumsmitglied.

Über das Bankkonto der Stiftung ist der Geschäftsführer berechtigt selbständig, jedwelche zwei Kuratoriumsmitglieder mit gleichzeitiger Unterschrift zu verfügen.

Das gemeinsam unterzeichnende Kuratoriumsmitglied kann nicht Vertreter jedwelchen Gründers sein.

## 11.2.

Die Stiftung wird vom Geschäftsführer in der Weise gezeichnet, dass er seinen Namen unter die mit der Hand geschriebene oder mit der Maschine getippte, vorgedruckte oder gedruckte Bezeichnung eigenhändig, bei Angelegenheiten im Wert über 25.000.000 Forint, d.h. fünfundzwanzig Millionen Forint zusammen mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied, mit dem vom Notar beglaubigten Unterschriftsexemplar identisch unterzeichnet.

Das gemeinsam unterzeichnende Kuratoriumsmitglied kann nicht Vertreter jedwelchen Gründers sein.

**12.****Sonstige Verfügungen**

12.1 Die Stiftung ist geschlossen, man kann sich nicht an sie anschließen.

## 12.2.

Die Stiftung richtet sich während ihrer Tätigkeit unter Einhaltung der wirksamen ungarischen Rechtsvorschriften an die Zielsetzungen des Internationalen Kolpingwerkes (da die Gründer Mitglieder des Internationalen Kolpingwerkes sind).

## 12.3,

Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Vergütung der während ihrer Tätigkeit entstandenen Realausgaben berechtigt.

## 12.4.

Die Stiftung veröffentlicht ihre Verlautbarungen auf der Homepage des Kolpingwerk Ungarns ([www.kolping.hu](http://www.kolping.hu)).

## 12.5.

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das verbliebene Stiftungsvermögen unter den Gründern zu gleichen Teilen aufzuteilen, die verpflichtet sind dieses in Ungarn für gemeinnützige Ziele zu verwenden.

12.6.

Die mit dieser Gründungsurkunde gegründete Stiftung ist der allgemeine Rechtsnachfolger der Ungarischen Kolpingstiftung für Großfamilien, sowie der Ungarischen Kolping Ferienstiftung, und ist dementsprechend zu sämtlichen Rechten berechtigt und an sämtliche Verpflichtungen gebunden, die von den fusionierten Stiftungen erhalten und übernommen wurden.

12.7

Bezüglich der in der Gründungsurkunde nicht geregelten Fragen sind die Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes 1997. CLVI tv. maßgebend.

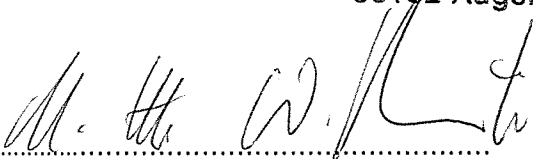
Die Gründungsurkunde wurde von den dazu bevollmächtigten Vertretern nach Durchsicht und gleicher Deutung, als ihrem Willen in allem entsprechend unterzeichnet.

Budapest, 01. Juli 2010



.....  
Kolpingwerk Ungarn  
Kovács László

Kolpingstiftung-  
Rudolf-Geiselberger  
Frauentorstr. 29  
86152 Augsburg



.....  
Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger  
Alois Zeller      Werner Moritz

*Diese Gründungsurkunde wurde in Budapest, am 01. Juli 2010 erstellt und gegengezeichnet von:*



Dr. Ferenczi és Társa Ügyvédi Iroda  
1026 Bp., Széchenyi E. ársor 101.  
Dr. Gábor Ferenczi  
rechtsanwalt